

RS Vwgh 1994/6/23 93/18/0379

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art131 Abs2;

FrG 1993 §52;

VwGG §26 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Im FrG 1993 ist eine Zustellung von nach § 52 FrG 1993 ergangenen Entscheidungen der UVS an den BMI nicht vorgesehen. Der angefochtene Bescheid wurde dem BMI daher zu Recht nicht zugestellt. Er wurde ihm erst von der zuständigen Bundespolizeidirektion zur Kenntnis gebracht. Die vom Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis zu rechnende Beschwerdefrist des Bundesministers ist daher gewahrt (Hinweis E 23.5.1991, 91/19/0037).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180379.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at